



# Kraftfahrliniengesetz

Nachweis der Voraussetzungen für die wiederkehrende Überprüfung alle 5 Jahre

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (○ = eine Auswahlmöglichkeit, □ = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Das unterfertigte Formular und alle Unterlagen sind jeweils im Original vorzulegen!

## 1. Unternehmen

**1.1 Unternehmensdaten** Name / Bezeichnung \_\_\_\_\_  
Ansprechperson \_\_\_\_\_  
Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_  
OENACE \_\_\_\_\_

**1.2 Kontaktdaten** E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

**1.3 Betriebssitz** Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Weitere Angaben zum Unternehmen

**2.1 Fahrzeuge** Anzahl der einzusetzenden Omnibusse: \_\_\_\_\_

**2.2 Kapital** Eigenkapital und unversteuerte Rücklage: \_\_\_\_\_ Euro  
Für das Unternehmen ist eine Summe von Eigenkapital und unversteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 9.000 Euro für das erste und zumindest 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug erforderlich.

**2.3 Konkurs / Ausgleich** Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsamt gestellt worden?  Ja  Nein

## 3. Bestätigungsvermerk

- **Es wird bestätigt**, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung / den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel entsprechend der Anzahl der Kraftfahrzeuge (siehe Punkt 2.2)
- aufweist  nicht aufweist

Fertigung des Steuerberaters / der Bank

## Kontakt / Rückfragen

### Beratung / Einreichung:

- Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Verkehr  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
Telefon (+43 732) 77 20-155 75

## Erläuterungen

1. Im Antrag (Punkt 2.) sind die Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge und der Wert für das Eigenkapital samt unversteuerter Rücklage zwingend anzugeben.
2. Sollten zusätzliche Angaben erforderlich sein, so sind diese durch ein separates Schreiben der fertigenden Stelle ergänzend beizulegen.

### Rechtsgrundlagen:

#### Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/09

##### Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit

- (1) Um die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9 000 EUR für nur ein genutztes Fahrzeug und 5 000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt.  
Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Wert des Euro in den Landeswährungen der nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten jährlich festgesetzt. Dabei werden die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Wechselkurse zugrunde gelegt. Sie treten am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres in Kraft.  
Für die in Unterabsatz 1 genannten Buchungsposten gelten die Definitionen der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung, einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.
- (3) Bei den in Absatz 1 genannten Jahresabschlüssen bzw. der in Absatz 2 genannten Bürgschaft, die zu überprüfen sind, handelt es sich um jene der wirtschaftlichen Einheit, die im Mitgliedstaat, in der die Zulassung beantragt worden ist, niedergelassen ist und nicht um jene eventueller anderer, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Einheiten.

## § 11 Kraftfahrliniengesetz

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die Voraussetzungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nachweislich vorliegen.